



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 4. Mai 2021

[...] [...] **Betrifft:** Klage in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 20. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 30. April 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner aus der Gemeinde Voeren in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung über ein Verfahren zur Anwerbung eines Friedhofsarbeiters in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 20. Januar 2021 eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 18. Februar 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(L)eider können wir Ihnen nur mitteilen, dass es sich hier um ein Versäumnis handelt und die besagte Anzeige zweisprachig hätte veröffentlicht werden müssen.

In Zukunft werden wir genauestens darauf achten, dass die diesbezügliche Sprachengesetzgebung eingehalten wird, (indem) wir die Stellenanzeigen in zwei Sprachen (Deutsch und Französisch) veröffentlichen werden bzw. zur Kosteneinsparung alle Stellenaufrufe von nun an den Zusatz "Pour la version en français, veuillez vous rendre sur le site "[www.kelmis.be](http://www.kelmis.be)" enthalten werden. (...)"

\*  
\* \*

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 5 der KGS ist Kelmis eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets.

Die Gemeinde Kelmis ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Aufgrund des Artikels 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe

Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017, Nr. 52.046 vom 22. April 2020 und Nr. 52.047 vom 19. März 2020).

Die Bekanntmachung der Gemeinde Kelmis, die im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, hätte entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm veröffentlicht werden müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE